

tionsgebühren aufnehmen, sie mögen in Verbindung mit andern Blättern oder selbständig erscheinen;

B. diejenigen Blätter der unter A. bezeichneten Art, welche in deutscher Sprache außerhalb des preussischen Staates erscheinen und in demselben gehalten werden, unterworfen!

Gibt es überhaupt eine empörende und ungerechte Steuer, so ist es die Stempelsteuer, welche von den Erzeugnissen eines oder mehrerer Gewerbe erhoben wird, deren Betrieb ohnehin schon und hoch genug besteuert ist. Schriftsteller, Papierfabrikanten, Buchdrucker, Buchhändler, Buchbinder und wer immer in irgend einer Beziehung zur Presse steht, unterliegt der Gewerbesteuer, die ganz nach denselben Sätzen erhoben wird, wie bei andern Gewerben. Welche Bewegung würde sich nun erheben, wenn ein Staat sich veranlaßt finden würde, jeden Scheffel Getreide, welcher auf den grundsteuerveranlagten Flächen erbaut wird, jedes Stück Tuch, welches in einer Tuchmanufaktur, jedes Stück Kattun, jedes Stück Seidenzeug, oder auch nur jede Maschine, welche in einer der Gewerbesteuer unterliegenden Maschinenfabrik erbaut worden ist, einer neuen Steuer für den einfachen Uebergang in die Hände der Verbraucher zu unterwerfen! Ein allgemeiner und berechtigter Schrei der Entrüstung würde das Ergebnis sein. Gegen die Presse aber erlaubt man sich diese Ungeheuerlichkeit, und ihre eigenen Vertreter schweigen nicht nur dazu, sondern sie wirken dazu mit, und die Gesetze werden in den eigenen Blättern des Buchhandels abgedruckt und so ruhig hingenommen, als ob das alles in schönster Ordnung wäre.

Dieselben Stimmen, die ein Zetergeschrei erheben, wenn irgend ein Richter noch den Muth hat, dem ungewaschenen Gekrächz nach Freiheit und Gleichheit oder nach einer preussischen Centralgewalt eine Schranke zu setzen, schweigen zu dieser Gewaltthat, und doch ist hier eine wirkliche, eine schändliche, eine alles Maß übersteigende Ungerechtigkeit. Warum also der gegenüber allgemeinen Verstummen?

Das preussische Gesetz unterwirft aber nicht nur die Presse einer unerträglichen Maßregel, sondern es bewährt auch die deutsche Gesinnungstüchtigkeit der gesetzgebenden Gewalten — nur das vielgeschmähte Herrenhaus hat unseres Erinnerns sehr entschieden gegen das Gesetz sich ausgesprochen — in dreifacher Steigerung.

Zuerst wird die preussische Presse höchst wesentlich vor der deutschen außerpreussischen begünstigt, indem nicht nur die Steuer nach einem geringeren Maßstabe — ein preussischer Pfennig von je 400 Quadrat Zoll — erhoben, sondern auch der Ersatz der Steuer für die nach dem Auslande — Deutschland — bestimmten Blätter in Aussicht gestellt wird.

Zweitens wird die Steuer auf die außerpreussischen deutschen Blätter auf den unmäßigen Satz von 33½ Procent von dem Verkaufspreise festgesetzt und schließlich werden die nichtdeutschen, in fremdländischen Sprachen erscheinenden Blätter steuerfrei zugelassen.

Es ist ohne alle Frage eine nicht zu verkennende Großmuth in dieser Anordnung. Die Satelliten der preussischen Centralgewalt, die Deutsche Allg. Zeitung, die Weserzeitung, die Süddeutsche Zeitung, die zahlreichen Frankfurter Parteigängerinnen werden besteuert, wenn sie in Preußen Propaganda machen, und die Times, die jede Schande auf Preußen und sein Königshaus häuft, die dänischen Blätter, die dem preussischen Adler in jeder Nummer Hohn sprechen, die französischen Blätter, welche nur darüber uneins sind, ob sie die Rheingrenze fordern oder mit Saarlouis und Saargemünd sich begnügen sollen, genießen freien Eingang in die königl. preussische Monarchie!

In Wahrheit, es wäre zum Lachen, wenn der Ernst nicht allzu bitter wäre!

Als Oesterreich, in seiner den innersten Nerv anstreichenden Finanzverlegenheit, vor etwa 16 Jahren seine Zuflucht zu einer höchst unerheblichen Steuer nahm, ohne Unterscheidung zwischen oesterreichischen, deutschen und fremdländischen Blättern, da erhob sich die deutsche Presse wie Ein Mann und verurtheilte diese Maßregel als einen offenbaren Verrath am deutschen Geiste. Jetzt aber, wo Preußen, das Eldorado des Nationalvereins, das Land, wo Milch und Honig so reichlich fließt, daß die übrigen deutschen Staaten nicht schnell genug an diesen Segnungen theilnehmen können, eine vierfach härtere Steuer, mit gehässigen Unterschieden zwischen preussischen, deutschen und fremdländischen Staaten einführt, da gebehrden sich diese Zionswächter wie stumme Hunde, die wohl mit dem Schweife wedeln, aber nicht beißen können.

Hält man übrigens den unbestreitbaren Grundsatz fest, daß die Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, soweit dieselben Gegenstände des Handels sind, in keiner Beziehung einer andern Auffassung und Behandlung unterliegen können, wie alle andern Erzeugnisse der gewerblichen Thätigkeit, so enthält das preussische Gesetz eine offenbare Verletzung der Zollvereinsverträge.

Im Art. 11. des Vertrages vom 4. April 1853 wird unter II. 2. vereinbart, daß es zwar jedem Vereinsstaate freigestellt bleibt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, daß jedoch dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider, Obstwein, Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen, und daß man sich auch in dieser Beziehung über gewisse Sätze vereinbaren wolle, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

Daß aber unter diese Erzeugnisse auch die Erzeugnisse der Kunst und Literatur gerechnet worden sind und gerechnet werden müssen, geht aus dem zwischen Preußen und Oesterreich unter dem 19. Febr. 1853 vereinbarten Tarif, welcher eine Beilage des Zollvereinsvertrages bildet, unwiderleglich hervor. In diesem Tarif ist zwischen Oesterreich und den Zollvereinsstaaten die zollfreie Einfuhr von Papier, literarischen und Kunstgegenständen, soweit dieselben in dem einen oder dem andern Staate gedruckt und verlegt sind, übereinkünftig festgesetzt, in einer besondern Anmerkung aber ist die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempelabgabe ausdrücklich vorbehalten worden.

Es ist gewiß beklagenswerth, daß die kostspieligen Gesandtschaften, die an den deutschen Höfen unterhalten werden, nicht aus eigener Bewegung der Gesetzgebung der Staaten, bei welchen sie beglaubigt sind, diejenige Aufmerksamkeit zuwenden, die erforderlich wäre, um in Zeiten gegen solche Gesetze Einsprache zu thun, welche mit den völkerrechtlichen Beziehungen der einzelnen Staaten in Widerspruch stehen. Inzwischen können sich dieselben auf den Spruch berufen, daß der Betheiligte am besten wissen muß, von welcher Seite her ihm Gefahr droht, und daß, wo es an Klägern fehlt, kein Richter in Thätigkeit tritt. Um so unbegreiflicher ist es aber, daß auch die Körperschaften, welche es sich zur besondern Aufgabe gemacht haben, die Rechte ihrer Mitglieder zu vertreten und zu wahren, in einem solchen Falle geschwiegen haben, wo in erster Reihe dem sächsischen und Leipziger Buchhandel ein so gefährlicher Schlag droht. Für den Einzelnen hat die Wahrung seiner Rechte gegen allgemeine gesetzliche Beeinträchtigungen stets